

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
45. Jahrgang – 20. September 2017 – Nr. 21

Masterprüfungsordnung
für den Studiengang
Integrated Design
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MID)

vom 20. September 2017

**Masterprüfungsordnung
für den Studiengang
Integrated Design
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(MPO MID)**

vom 20. September 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4, § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Vertiefungsrichtungen, Lehr- und Prüfungssprache, Kooperations- und Industriepartner
- § 5 Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung
- § 10 Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 a Studierende in besonderen Situationen
- § 16 Klausurarbeit und E-Klausur
- § 16 a Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 17 Bildschirmarbeit
- § 18 Mündliche Prüfung
- § 19 Präsentation
- § 19 a Präsentation mit Kolloquium
- § 20 Ausarbeitung
- § 20 a Ausarbeitung mit Kolloquium
- § 20 b Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

- § 21 Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung
- § 22 Masterarbeit
- § 22 a Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 b Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit
- § 22 c Abgabe und Beurteilung der Masterarbeit
- § 23 Präsentation mit Kolloquium
- § 23 a Bewertung der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium
- § 24 Ergebnis der Masterprüfung
- § 25 Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde
- § 26 Diploma Supplement und Transcript of Records
- § 27 Zusatzfächer

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

- § 28 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Schlussbestimmungen

- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Integrated Design: Studienrichtung Facade Design

Anlage 2 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Integrated Design: Studienrichtung Computational Design

Anlage 3 Wahlpflichtfächer

Annex 1 Curriculum Master Integrated Design (MID)
Facade Design

Annex 2 Curriculum Master Integrated Design (MID)
Computational Design

Annex 3 Compulsory Optional Modules/Subject

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

(1) Ziel des Studiums ist, dass die Studierenden, nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss, im Bereich der Facade Design oder Computational Design vertiefte und qualifizierte wissenschaftliche Kenntnisse und Vorgehensweisen konzeptionell-gestalterischer, technisch-konstruktiver und methodischer Art erwerben. Sie sollen befähigt werden, diese Kenntnisse selbst weiterzuentwickeln und komplexe Problemstellungen sowohl in der Praxis als auch in der Forschung und Entwicklung in wissenschaftlicher Weise unter Einbeziehung qualifizierter konstruktiv-gestalterischer, fachlicher und methodischer Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig und verantwortlich zu lösen.

(2) Insbesondere soll das Masterstudium die Absolventinnen und Absolventen auch befähigen, eigenständig in der akademischen Forschung und Entwicklung tätig zu werden und eine Promotion anschließen zu können. Darüber hinaus eröffnet der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs den Zugang zum höheren öffentlichen Dienst.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling vertiefte Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden komplexe Problemstellungen eigenständig zu lösen. Es ist zwischen zwei Studienrichtungen zu wählen:

- a.) Facade Design,
- b.) Computational Design.

§ 2

Mastergrad

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad

„Master of Engineering“, abgekürzt „M.Eng.“

verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Integrated Design ist

1. der Nachweis über die Bachelor- oder Diplomprüfung, in Ausnahmefällen einer sonstigen Abschlussprüfung, in einem ingenieur- oder planungswissenschaftlichen Studiengang (wie z.B. Architectural Design, Architectural Engineering, Innenarchitektur, Städtebau, Stadt- oder Raumplanung, Landschafts-

architektur, Produktdesign, Bauingenieurwesen, Maschinenbau) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 Credits),

2. der Nachweis der besonderen, d.h. der fachlichen und methodischen Eignung für den Masterstudiengang Integrated Design (MID) entsprechend der „Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für die konsekutiven Masterstudiengänge Integrated Architectural Design, Integrated Design, Innenarchitektur-Raumkunst sowie für den weiterbildenden Masterstudiengang Lighting Design an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ in der jeweils aktuellen Fassung.
3. Alle Bewerber, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer englischsprachigen Institution erworben haben, müssen den Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache, belegt durch einen der folgenden Tests bzw. Zeugnisse, soweit im Folgenden angegeben, mit der genannten Mindestpunktzahl/ dem genannten Mindestergebnis erbringen:

- mindestens 6 Jahre englische Sprachausbildung im Rahmen der allgemein-schulischen Ausbildung, wobei in der Regel in den letzten vier Halbjahresabschnitten mindestens ausreichende (4,0) Leistungen erzielt worden sein müssen,

- TOEFL paper-based 550,
- TOEFL internet-based (ibt) 79-80,
- TOEFL computer-based 213,
- TOEIC 750,
- IELTS 6.5 – 7.0,
- Cambridge CPE/CAE pass oder
- einen gleichwertigen Nachweis.

(2) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt, ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang Integrated Design zu versagen, sofern das betreffende Prüfungsfach Pflichtfach in dem Masterstudiengang Integrated Design ist und dieses Fach in der Prüfungsordnung des bisherigen Studiengangs und in der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Integrated Design dieselbe Fach-Nummer hat.

(3) Sofern eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber eine Prüfungsleistung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat und der Studiengang eine erheblich inhaltliche Nähe zu dem Studiengang dieser Masterprüfungsordnung aufweist, ist eine Einschreibung in den Masterstudiengang Integrated Design zu versagen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienorte, Vertiefungsrichtungen, Lehr- und Prüfungssprache

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Das Studienvolumen beträgt 48 Semesterwochenstunden Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich einschließlich Masterarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 120 Credits zu erwerben. Dabei liegen einem Credit 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(3) Studienort ist Detmold. Nach Ankündigung durch die Hochschule Ostwestfalen-Lippe können Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch an anderen Orten, insbesondere bei Kooperations- und Industriepartnern oder anderen Hochschulen, mit denen die Hochschule kooperiert, durchgeführt werden.

(4) In dem Masterstudiengang Integrated Design ist eine der folgenden Studienrichtungen zu wählen:

- a.) Facade Design,
- b.) Computational Design.

(5) Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungen werden in englischer Sprache durchgeführt. Die Prüfung kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung der / des Lehrenden auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

§ 5

Aufbau des Studiums, der Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das Studium besteht aus Präsenzlehrveranstaltungen/ Präsenzphasen und Selbstlernphasen. Präsenzlehrveranstaltungen/ Präsenzphasen und Selbstlernphasen finden im Wechsel statt. Für die Selbstlernphasen erhalten die Studierenden Studientexte. Präsenzlehrveranstaltungen / Präsenzphasen können als Blockveranstaltungen organisiert werden; Näheres wird vor Studienaufnahme bzw. vor den einzelnen Fachsemestern bekannt gegeben.

(2) Das Studium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und einen abschließenden Prüfungsteil, der aus einer Masterarbeit einschließlich dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium besteht.

(3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der abzulegenden Prüfungen, als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Meldung zum abschließenden Teil der Masterprüfung (Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit) soll in der Regel zu Beginn des vierten Studiensemesters erfolgen.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, Stellvertreterin oder Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden ge-

wählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters persönliche Vertretende gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. deren oder dessen Stellvertretung und einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen anwesend zu sein, ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörung und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur oder zum Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu stellen, soll mindestens eine oder einer davon in dem betreffenden Prüfungsfach gelehrt haben. Zur oder zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.

(2) Es obliegt der Antrag stellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereit zu stellen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den erbrachten Prüfungsleistungen bzw. zu den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsleistungen bzw. sonstigen Kenntnisse und Qualifikationen enthalten, die angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs, die jeweilige Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument sowie, falls vorhanden, ein Learning Agreement vorzulegen. Der Prüfungsausschuss trägt die Beweislast dafür, dass ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 die Voraussetzung für die Anerkennung nicht erfüllt.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (4) Entscheidungen im Sinne der Absätze 1 und 3 sind spätestens innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen durch den Prüfungsausschuss zu treffen.
- (5) Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag muss die Hochschule die Antragstellerin/den Antragsteller in ein Fachsemester einstufen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen ECTS-Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbbaaren ECTS-Leistungspunkten ergibt. Ist die Nachkomma-Stelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet. Zuständig für die Einstufung in ein höheres Fachsemester ist der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfenden.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (7) Wird die Anerkennung der Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (8) Wechselt eine Studierende oder ein Studierender von einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in den Masterstudiengang Integrated Design an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, werden erbrachte Prüfungsleistungen in Fächern des anderen Studiengangs als Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Integrated Design von Amts wegen anerkannt, sofern die Fächer in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und des Masterstudiengangs Integrated Design dieselben Fach-Nummern haben; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Studium im Masterstudiengang Integrated Design aufgenommen wird.
- (9) Absatz 7 gilt entsprechend für nicht bestandene Prüfungsleistungen. Bei Fehlversuchen reduziert sich die je Fach höchstzulässige Anzahl von Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 11 um die Anzahl der Fehlversuche.
- (10) Unternehmen Studierende, die in einem anderen Studiengang an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Masterstudiengang Integrated Design immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in dieser Prüfungsordnung und in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat, wird die in einem solchen Fach erbrachte Prüfungsleistung in beiden Studiengängen von Amts wegen übertragen. Prüfungsversuche, auch Fehlversuche in solchen Fächern, werden im Rahmen beider Studiengänge für die Konten für Prüfungsversuche sowie für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Studierende oder ein Studierender in mehreren anderen Studiengängen an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und im Masterstudiengang Integrated Design eingeschrieben ist.
- (11) Prüfungsleistungen können innerhalb eines Studiengangs nur einmal anerkannt werden.

Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Beurteilung der Prüfungsleistungen, Credits und ECTS-Anrechnungspunkte

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Benotung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2,0	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte 1,3; 1,7; 2,3; 2,7; 3,3 und 3,7 verwendet werden.

(2) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens mit "ausreichend" (4,0) bzw. im Fall einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(3) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht in dieser Prüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note	„sehr gut“
über 1,5 bis 2,5	die Note	„gut“
über 2,5 bis 3,5	die Note	„befriedigend“
über 3,5 bis 4,0	die Note	„ausreichend“
über 4,0	die Note	„nicht ausreichend“.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Beurteilung von studienbegleitenden Prüfungen ist Studierenden spätestens nach vier Wochen mitzuteilen; anderweitige Regelungen nach dieser Prüfungsordnung bleiben unberührt. Die Beurteilung der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium ist Studierenden spätestens zwei Wochen nach dem Kolloquium mitzuteilen.

(7) Für jede mindestens mit "ausreichend" oder gemäß Absatz 6 mit „bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfung werden Credits (CR) nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 3 vergeben. Die im Rahmen dieser Prüfungsordnung vergebenen Credits entsprechen ECTS-Anrechnungspunkten.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen in den Pflichtfächern dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.

(3) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen, die nicht unter Absatz 2 fallen, dürfen höchstens zweimal wiederholt werden.

(4) § 8 Abs. 8 bis 10 ist zu beachten.

(5) Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit einschließlich dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium darf einmal wiederholt werden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Gesetz zu Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) oder in dringenden Fällen die Pflege der oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

(3) Der Rücktritt von einer Prüfung muss unverzüglich schriftlich an den Prüfungsausschuss erklärt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist der Prüfungsausschuss berechtigt auf seine Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen; die oder der Studierende muss zwischen mehreren Vertrauensärztinnen oder Vertrauensärzten wählen können. Wird die Abgabefrist für eine Prüfungsleistung aus wichtigem Grund nicht eingehalten, kann der zuständige Prüfungsaus-

schuss auf Antrag die Abgabefrist insgesamt höchstens auf das doppelte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern; die Möglichkeit des Rücktritts bleibt hiervon unberührt.

(4) Versucht der Prüfling, eine Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Wer vorsätzlich versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (Kanzlerin oder Kanzler). Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling auf Antrag der/des Prüfungsausschusses zudem exmatrikuliert werden.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Studienmaterialien und der Präsenzlehrveranstaltungen zu orientieren, die für das betreffende Fach vorgesehen sind.

(3) Form und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind in den §§ 16 bis 20 festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor

einem Prüfungstermin die Prüfungsform im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung verbindlich fest.

§ 14

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1) erfüllt,
2. an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe für den Studiengang Integrated Design,
 - a) gemäß § 48 Abs. 1 HG eingeschrieben oder
 - b) gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen oder
 - c) gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist,
3. die in dieser Prüfungsordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung erbracht hat oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin erbringt,

(2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraumes anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie über bisherige Versuche zur Ablegung einer Masterprüfung und einer Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang,
3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgesehenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Studienrichtung kann gewechselt werden, dies gilt auch dann, wenn eines der genannten Pflichtfächer der jeweiligen Studienrichtung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind bis zur Stellung des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 a Abs. 2 zulässig.

(5) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden, dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt.

Wechsel nach Satz 1 sind bis zur Stellung des Antrages auf Zulassung zur Masterarbeit gemäß § 22 a Abs. 2 zulässig.

(6) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
- c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung endgültig nicht erbracht hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung oder eine entsprechende Vor- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und gibt sie rechtzeitig vorher – in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums – bekannt. Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholerinnen und Wiederholer beschränkt werden. Als Wiederholerinnen und Wiederholer im Sinne von Satz 2 sind nur solche Prüflinge anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Die Sätze 2 und 3 gelten unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

(3) Prüfungen mit den in den §§ 16 bis 20 geregelten Prüfungsformen können auch innerhalb von Lehrveranstaltungen stattfinden; Näheres, insbesondere Anmeldefristen, legt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüfenden oder Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.

§ 15 a

Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für schwerbehinderte Menschen und diesen Gleichgestellte (§ 2 Abs. 2 und 3 SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) entsprechend gelten, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägte oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

§ 16

Klausurarbeit und E-Klausur

1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von ein bis drei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung fest. Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende.

(2) Klausuren können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) durchgeführt werden. Sie bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben, Lückentexten und/oder Zuordnungsaufgaben. Fragen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Fragen) sind unter den Voraussetzungen des § 16 a zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können.

(3) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel nur von einer oder einem Prüfenden gestellt. Wird das Modul von mehreren Lehrenden gelehrt, formulieren sie die Prüfungsaufgaben gemeinsam. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet.

(4) Klausurarbeiten werden in der Regel von einem Prüfungsberechtigten bewertet. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(5) Enthält die Prüfung zu einem Teil auch Multiple-Choice-Aufgaben, wird die Prüfung insgesamt gemäß § 16 a Abs. 4 bis 7 bewertet. Die weiteren Absätze des § 16 a gelten für den Multiple-Choice-Anteil entsprechend.

§ 16 a **Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) Prüfungen können auch in Form des „Antwort-Wahl-Verfahrens“ (Multiple Choice) erfolgen. Bei der Prüfung im „Antwort-Wahl-Verfahren“ haben die Prüflinge Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort bzw. Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen.

(2) Die Prüfungsfragen und die möglichen Antworten (Prüfungsaufgaben) werden von mindestens zwei Prüfenden festgelegt. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche Antwortmöglichkeiten als richtige Antworten anerkannt werden, wie viele Punkte bei jeder Prüfungsfrage erzielt werden können und wie viele Punkte insgesamt erzielt werden können.

(3) Mit der Aufgabenstellung sind den Prüflingen die Modalitäten zur Punktevergabe, die insgesamt erzielbare Punktzahl und die bei jeder Aufgabe erzielbare Punktzahl mitzuteilen.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling 50 % der maximalen Punktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die Punktzahl eines Prüflings um nicht mehr als 15 % die durchschnittliche Punktzahl der Prüflinge der Referenzgruppe unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Die jeweilige Referenzgruppe bilden die Prüflinge, die an der konkreten Prüfung teilnehmen; wird die Prüfung gemeinsam für Prüflinge mehrerer Studiengänge durchgeführt, bilden die entsprechenden Prüflinge aus den verschiedenen Studiengängen gemeinsam die jeweilige Referenzgruppe. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt.

(5) Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note:

- 1,0 wenn er zusätzlich mindestens 90 %
- 1,3 wenn er zusätzlich mindestens 80, aber weniger als 90 %
- 1,7 wenn er zusätzlich mindestens 70, aber weniger als 80 %
- 2,0 wenn er zusätzlich mindestens 60, aber weniger als 70 %
- 2,3 wenn er zusätzlich mindestens 50, aber weniger als 60 %
- 2,7 wenn er zusätzlich mindestens 40, aber weniger als 50 %
- 3,0 wenn er zusätzlich mindestens 30, aber weniger als 40 %
- 3,3 wenn er zusätzlich mindestens 20, aber weniger als 30 %
- 3,7 wenn er zusätzlich mindestens 10, aber weniger als 20 %
- 4,0 wenn er keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht hat.

(6) Im Rahmen der Feststellung des Prüfungsergebnisses nach Absatz 4 und der Leistungsbewertung nach Absatz 5 werden nicht ganzzahlige Werte zu Gunsten des Prüflings gerundet.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses ist anzugeben:

1. die insgesamt erreichbare Punktzahl und die vom Prüfling erreichte Punktzahl,
2. die für das Erreichen der absoluten Bestehensgrenze erforderliche Mindestpunktzahl sowie die durchschnittliche Punktzahl der Referenzgruppe und die für das Erreichen der relativen Bestehensgrenze erforderliche Punktzahl,
3. im Fall des Bestehens die Prozentzahl, um die die erreichten Punkte die Mindestpunktzahl übersteigen,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(8) Bei der Feststellung der Prüfergebnisse haben die Prüfenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die insgesamt erreichbare Punktzahl vermindert sich entsprechend, bei der Feststellung der Prüfergebnisse ist die verminderte Gesamtpunktzahl zugrunde zu legen. Der Prüfungsausschuss ist zu informieren. Er kann das Bewertungsverfahren überprüfen und verbindlich feststellen, dass einzelne Prüfungsaufgaben als gestellt oder als nicht gestellt gelten. Die verminderte Aufgabenzahl / Gesamtpunktzahl darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(9) Das Antwort-Wahl-Verfahren kann auch in multimedial gestützter Form („EMultiple-Choice“) durchgeführt werden.

(10) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 17

Bildschirmarbeit

(1) Bei der Prüfungsform Bildschirmarbeit ist auf Grund einer schriftlich formulierten Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs ein Planwerk oder ein Rechnerprogramm zu erstellen oder unter Anwendung eines Rechnerprogramms ein Arbeitsergebnis zu erstellen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwei bis drei Zeitstunden, in Ausnahmefällen bis zu vier Zeitstunden. Eine Bildschirmarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die oder der Prüfende. Das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis ist auf einem vom Prüfenden festgelegten Datenträger und/oder als Datei auf einem vom Prüfenden festgelegten Pfad und Rechner abzuspeichern. Der Prüfling hat schriftlich seine Personalien, die vollständigen Dateinamen, Dateigrößen, Datum und Uhrzeit der für die Bewertung verbindlichen Speicherungen zu vermerken.

(2) Die Prüfungsaufgabe einer Bildschirmarbeit wird in der Regel von nur einer oder einem Prüfenden gestellt.

(3) Bildschirmarbeiten sollen von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(4) Werden das Planwerk, das Rechnerprogramm bzw. das Arbeitsergebnis nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen Form abgeliefert, gilt die Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

§ 18

Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich in jedem Gebiet nur von einer oder einem Prüfenden geprüft. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten je Prüfling. Vor der Festsetzung der Note hat die oder der Prüfende die Beisitzende oder den Beisitzenden zu hören, mehrere Prüfende haben sich gegenseitig zu hören.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(3) Mündliche Prüfungen können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Prüflings beim Prüfungsausschuss auch per Videokonferenz durchgeführt werden, sofern die Identität des Prüflings zweifelsfrei festgestellt werden kann. Notwendig ist eine geeignete technische Infrastruktur auf Seiten des Prüfenden sowie des Prüflings. Sofern der Prüfling nicht von einer oder einem Prüfenden oder einer oder einem sachkundigen Beisitzenden begleitet ist, muss die Anwesenheit neutralen Aufsichtspersonen sichergestellt sein.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Präsentation

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen. § 22b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden kann. Vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Im Rahmen der Präsentation sind von der oder dem oder den Prüfenden nur Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen zulässig. Als Zuhö-

rende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabe- sowie den Präsentationstermin nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt dies rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Prüflingen nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben. Die Aufgabenstellung erfolgt unter Angabe folgender Punkte:

- hinreichend verständliche Themenstellung
- Benennung der zulässigen Hilfsmittel
- Anforderungen an den Quellennachweis
- Einzelarbeit oder Gruppenarbeit und Kennzeichnung der jeweiligen Anteile
- inhaltliche Mindestanforderungen (Text, inhaltliche Schwerpunktsetzung, Karten, Maßstäbe)
- formale Mindestanforderungen (Textlayout, Seitenumfang, Kartenzahl)
- zeitlicher Rahmen der Bearbeitung.

Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 6.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss von § 18 Abs. 1 abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen. Wird Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 19 a **Präsentation mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Präsentation mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten, Lösungsweg und Ergebnisse sind mündlich zu präsentieren; Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen. § 22b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden kann. Vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. An die Präsentation schließt sich ein Kolloquium mit einer zeitlichen Dauer von 20 Minuten an. Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörer ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Wird den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt, soll dies dem Protokoll beigelegt werden.

§ 20 **Ausarbeitung**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf, eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Als Arbeitsergebnisse kommen somit in Frage:

- Quelltexte und Computerprogramme
- Konfigurationsdateien
- Pläne und technische Darstellungen
- Modelle
- Konzepte und Planungsunterlagen in Text- und Bildform
- schriftliche Ausarbeitungen

Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 22b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden kann.

(2) Die Aufgabenstellung, unter Angabe der in § 19 Abs. 2 genannten Punkte, einschließlich der Festlegung des Abgabetermins, erfolgt durch die zuständige Lehrperson und ist den Studierenden nach ihrer Genehmigung durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt zu geben.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens an dem bei der Prüfungsanmeldung definierten Termin (Abgabetermin) bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Änderungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

§ 20 a **Ausarbeitung mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. § 20 Absatz 1 Satz 2–6 gilt entsprechend. An die Ausarbeitung schließt sich ein Kolloquium mit einer zeitlichen Dauer von 20 Minuten an. Die Ausarbeitung ist im Rahmen des Kolloquiums mündlich zu erläutern. Ausarbeitung und Kolloquium werden als Einheit bewertet.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zum Kolloquium bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

§ 20 b

Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Präsentation und Kolloquium“ ist eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbständig zu bearbeiten. Je nach Aufgabenstellung ist eine Ausarbeitung schriftlicher Art oder digitaler Art (z. B. CAD, GIS, Grafik), ein zeichnerischer Entwurf oder eine zeichnerische Darstellung, ein Werkstück oder Modell anzufertigen; Kombinationsformen sind zulässig. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. § 22b Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängert werden kann.

An die Ausarbeitung schließt sich eine Präsentation mit Kolloquium mit einer Dauer von 20 Minuten an; vor Beginn der Präsentation soll der oder dem bzw. den Prüfenden das Präsentationskonzept in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Ausarbeitung, Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Bei der Präsentation sind als Zuhörende ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für denselben Prüfungszeitraum für dasselbe Prüfungsfach zugelassen sind.

(2) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Ausarbeitung ist spätestens zur Präsentation bei dem jeweiligen Lehrenden abzugeben. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch vergleichbare gewerbliche Zustelldienste ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Im Übrigen gilt § 19 Abs. 3 entsprechend.

III. Masterprüfung, Zusatzfächer

§ 21

Studienbegleitende Prüfungen der Masterprüfung

(1) In dem Studiengang Integrated Design sind entsprechend der gewählten Studienrichtung in den aus Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Pflichtfächern studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind in der jeweiligen Studienrichtung 84 Credits zu erwerben.

(2) Daneben sind in einem Fach aus der Gruppe Wahlpflichtfächer (Elective Modules) 6 Credits zu erwerben (Anlage 3). Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Das Angebot der Wahlpflichtfächer (Elective Modules) dieses Studiengangs (Anlage 3) erfolgt semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Beschluss des Prüfungsausschusses und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtfach weniger als drei Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

§ 22

Masterarbeit

1) Der abschließende Teil der Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und der Präsentation mit Kolloquium. Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine komplexe Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Entwurfsarbeit mit einer technisch-konstruktiven und künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellung oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. Die Masterarbeit besteht in der Regel aus einer eigenständigen Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihres Lösungswegs. Das Ergebnis ist in einer der Aufgabenstellung angemessenen Darstellung einzureichen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. In diesem Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 22 a

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen für studienbegleitende Prüfungen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a) oder c) erfüllt,
2. alle studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung (§ 21) des Studiengangs Integrated Design bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits vorliegen:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit und zur Ablegung der Masterprüfung,
3. eine Erklärung darüber, welche oder welcher Prüfende zur Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder eine der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden wurde.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 22 b

Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) Das Thema der Masterarbeit wird von der die Masterarbeit betreuenden Person gestellt. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem dem Prüfling das Thema bekannt gegeben wird. Der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der oder dem Betreuenden

so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Im Ausnahmefall, z. B. Krankheitsfall, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Zu diesem Antrag soll die oder der Betreuende gehört werden.

(3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 11 Abs. 5 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) § 15 a gilt entsprechend.

§ 22 c

Abgabe der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 23

Präsentation mit Kolloquium

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Masterarbeit und dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit mit dem Prüfling erörtert werden. Die Präsentation wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüferinnen und Prüfern gemeinsam abgenommen.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen zwei Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Diese Zeit dient zur Erstellung der Präsentationsunterlagen wie etwa Modelle, Materialproben und -collagen und Installationen. Eine inhaltliche Veränderung der Masterarbeit ist nicht zulässig.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 22 a Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen sind und
2. die Masterarbeit fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Masterarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 22a Abs. 4 entsprechend.

(4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat.

(5) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 18) entsprechende Anwendung.

§ 23 a

Bewertung der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium

(1) Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Masterarbeit betreut hat gemäß § 22 Abs. 2, wird eine zweite Prüfende oder ein zweiter Prüfender genehmigt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Masterarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.

(4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Be-

trägt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Masterarbeit bestimmt. Die dritte Prüfende oder der dritte Prüfende nimmt gemeinsam mit den übrigen Prüfenden das Kolloquium ab. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann aber nur dann als „ausreichen“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird dem Prüfling in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Masterarbeiten bekanntgegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(6) Durch das Bestehen der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium werden 30 Credits erworben.

§ 24

Ergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- 1.) in den Pflichtfächern der jeweiligen Studienrichtung nach § 21 Abs. 1 84 Credits,
- 2.) in einem Wahlpflichtfach nach § 21 Abs. 2 6 Credits und
- 3.) durch die Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium 30 Credits

erworben worden sind.

(2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn

- a) eines der Pflichtfächer nach Maßgabe der Anlagen endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt oder
- b) es nicht mehr möglich ist, in den Pflichtfächern einer Studienrichtung die erforderliche Anzahl an Credits zu erwerben nach Maßgabe von § 21 Absatz 1 oder
- c.) es nicht mehr möglich ist, in den Wahlpflichtfächern nach Maßgabe von § 21 Abs. 2 6 Credits zu erwerben oder
- d) der abschließende Prüfungsteil (Masterarbeit und Präsentation mit Kolloquium) endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

(3) Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Benotung und die erworbenen Credits enthält.

§ 25

Masterzeugnis, Gesamtnote, Masterurkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die gewählte Studienrichtung, die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Masterarbeit und die Note der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und - in Klammern dahinterstehend - in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben; für eine unbenotete Prüfungsleistung ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben. Angerechnete Prüfungsleistungen sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen, der Masterarbeit mit Präsentation und Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Unbenotete Prüfungsleistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Spätestens drei Monate, nachdem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses und der Angabe des Studiengangs ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(5) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gesiegelt.

§ 26

Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Mit der Urkunde über die bestandene Masterprüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement wird in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und enthält Angaben zum Studiengang seinen Voraussetzungen und Inhalten, zum Benotungssystem und zur Art des Abschlusses; es wird durch Informationen über die Hochschule und das deutsche Studiensystem ergänzt. Des Weiteren enthält es eine ECTS-Einstufungstabelle (Notenspiegel). Die ECTS-Einstufungstabelle gibt Auskunft über die statistische Verteilung der von den Studierenden eines Studiengangs erzielten Noten innerhalb eines Referenzzeitraums von zwei Jahren. Den Referenzzeitraum bilden jeweils die dem Abschluss vorhergehenden vier Semester.

(3) Das Transcript of Records enthält eine Aufzählung der durch Prüfungsleistungen abgeschlossenen Module, durch die Credits erworben werden. Diese Credits werden ausgewiesen.

§ 27 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern sowie die Anzahl der dadurch erworbenen Credits werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote und Gesamtzahl der Credits nicht berücksichtigt.

(2) Prüfungen in Zusatzfächern (Zusatzprüfungen) können in allen Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsfächern anderer Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe abgelegt werden, für die der Prüfling nicht eingeschrieben ist und die in dem Fächerkanon des gewählten Studiengangs keine Entsprechung haben.

(3) Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 2 sind: Nachweis der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, der erbrachten Leistungsnachweise und bestandenen Prüfungen, die nach der Prüfungsordnung für den anderen Studiengang Zulassungsvoraussetzungen für die begehrte Prüfung sind, soweit diese unmittelbare Grundkenntnisse für die begehrte Prüfung vermitteln; können hiernach erforderliche bestandene Prüfungen nicht nachgewiesen werden, sind im Hinblick auf die erforderlichen Grundkenntnisse vergleichbare Prüfungen nachzuweisen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Zusatzprüfung gemäß Absatz 2 ist an den Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs zu richten. Der Prüfling hat die für die Zulassung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des anderen Studiengangs im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur und Innenarchitektur. Eine Zulassung kann nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und Möglichkeiten erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.

(5) Als Prüfung in Zusatzfächern gilt auch, wenn der Prüfling im Rahmen des Studiengangs, für den er eingeschrieben ist, aus einem Katalog von Wahlpflichtfächern mehr als die notwendige Anzahl auswählt und durch Prüfungen abschließt. Die zuerst abgelegten Prüfungen gelten als Prüfungen in Wahlpflichtfächern, es sei denn, dass der Prüfling vor dem jeweiligen ersten Prüfungsversuch oder in zulässiger Weise zu einem späteren Zeitpunkt etwas anderes bestimmt hat. Sofern in einem Katalog von Wahlpflichtfächern die erforderliche Anzahl an Credits erreicht worden ist, gelten weitere Fächer aus diesem Katalog, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die Zulassungsvoraussetzungen für Zusatzprüfungen gemäß Absatz 5 ergeben sich aus § 14.

(7) Über Fächer außerhalb des Pflicht- und Wahlpflichtprüfungsangebots der Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe, in denen Zusatzprüfungen abgelegt werden können, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs

Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur. Die Zulassung erfolgt ebenfalls durch diesen Prüfungsausschuss.

(8) § 8 Abs. 8 bis 10 bleibt unberührt.

IV. Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Mastergrades, Einsicht in die Prüfungsakten

§ 28

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe des Ergebnisses jeder Prüfungsleistung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die jeweiligen, ihn betreffenden Prüfungsunterlagen gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

V. Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2016/2017 für den Masterstudiengang Integrated Design (MID) eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/2017 ihr Masterstudium in dem weiterbildenden Teilzeitstudiengang International Facade Design and Construction (IFDC) oder in dem weiterbildenden Masterstudiengang Computational Design and Construction (MCDC) aufgenommen haben gilt Folgendes:

a.) Studierende des weiterbildenden Teilzeit-Studiengangs International Facade Design and Construction (IFDC) können ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2018 nach der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Studiengang International Facade Design and Construction (IFDC) vom 09. August 2011 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2011/Nr. 21) ablegen; es sei denn, dass sie der Anwendung dieser Prüfungsordnung in der Vertriefsrichtung Facade Design schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtsfällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Frist nach Satz 1 (Sommersemester 2018) diese einmalig verlängern. Nach Ablauf der Frist gilt die Masterprüfungsordnung Integrated Design (MID) für Studierende mit einem ingenieur- oder planungswissenschaftlichen Abschluss in der jeweils aktuellen Fassung oder gilt die Masterprüfungsordnung Integrated Architectural Design (MIAD) für Studierende mit einem Abschluss der Architektur in der jeweils aktuellen Fassung.

b.) Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs Computational Design and Construction (MCDC) können ihr Studium bis einschließlich Sommersemester 2018 nach der Masterprüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Computational Design and Construction in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2014 (Verköndungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2014/Nr. 14) ablegen; es sei denn, dass sie der Anwendung dieser Prüfungsordnung in der Vertriefsrichtung Computational Design schriftlich beantragen. Dieser Antrag ist unwiderruflich. In Härtsfällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag vor Ablauf der Frist nach Satz 1 (Sommersemester 2018) diese einmalig verlängern. Nach Ablauf der Frist gilt die Masterprüfungsordnung Integrated Design (MID) für Studierende mit einem ingenieur- oder planungswissenschaftlichen Abschluss in der jeweils aktuellen Fassung oder gilt die Masterprüfungsordnung Integrated Architectural Design (MIAD) für Studierende mit einem Abschluss der Architektur in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2016 in Kraft.

Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Architektur und Innenarchitektur vom 01. Februar 2016 sowie vom 06. September 2017 ausgefertigt.

Lemgo, den 20. September 2017

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Anlage 1
Studienverlaufsplan
Master Integrated Design (MID)
Studienrichtung Facade Design

Modul- /Fach- Nr..	Module	Kurzzeichen	Summe		Semester				Modulever- antwort- licher
			SWS	CR	1	2	3	4	
					L S	L S	L S	L S	
	<u>PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾</u>								
	<u>Core Modules</u>								
1530	Tools and Methods 1	MID C 1	4	6	2 2				HS
1531	Construction and Dimensioning	MID C 2	4	6	2 2				JUS
1532	Tools and Methods 2	MID C 3	4	6		2 2			HS
1542	Theory, Research and Scientific Me- thods	MID C 4	4	6		2 2			MM
1533	Conference and Communication	MID C 5	1	6			1		UP
	<u>Project Modules</u>								
1630	Facade Design and Construction	MID P 4	5	12	1 4				UP
1631	Integrated Building Facade Design	MID P 5	5	12		1 4			UP
1632	Contextual Facade Design	MID P 6	5	12			1 4		WH
	<u>Specialised Modules</u>								
1633	Climate and Comfort	MID S 4	4	6	2 2				RL
1634	Planning, Detailing and Production	MID S 5	4	6		2 2			WH
1635	Materials, Surfaces and Security	MID S 6	4	6			2 2		UP
	SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER		44	84	17	17	10		
	<u>WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER ²⁾</u>								
	<u>Wahlmodule / Elective Modules</u>								
	WPF aus Katalog	MID E 2-8	4	6			1 3		HS OWL
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE/FÄCHER		4	6	17	17	4		
	ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: MASTERTHESIS								
1636	Masterthesis, presentation + colloquium	MID T		30				x	HS OWL
	Summe SWS		48		17	17	14		
	Summe CR			120	30	30	30	30	

L = Lecture (Vorlesung)

S = Seminar (Übung)

CR = Credits

AD = Architectural Design

FD = Facade Design

SWS = Semesterwochenstunden

CD = Computational Design

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen

2) Durch Prüfungen aus den Wahlpflichtfächern sind 6 Credits zu erwerben.

Studienverlaufsplan
Master Integrated Design (MID)
Studienrichtung Computational Design

Modul- /Fach- Nr..	Module	Kurzzeichen	Summe		Semester				Modulever- antwort- licher
			SWS	CR	1	2	3	4	
					L S	L S	L S	L S	
	<u>PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER ¹⁾</u>								
	<u>Core Modules</u>								
1530	Tools and Methods 1	MID C 1	4	6	2 2				HS
1531	Construction and Dimensioning	MID C 2	4	6	2 2				JUS
1532	Tools and Methods 2	MID C 3	4	6		2 2			HS/JUS
1542	Theory, Research and Scientific Methods	MID C 4	4	6		2 2			MM
1533	Conference and Communication	MID C 5	1	6			1		UP
	<u>Project Modules</u>								
1636	Computational Design	MID P 7	5	12	1 4				HS
1637	Integrated Computational Building Design	MID P 8	5	12		1 4			HS
1638	Contextual Computational Design	MID P 9	5	12			1 4		HS
	<u>Specialised Modules</u>								
1639	Programming and Simulation	MID S 7	4	6	2 2				JUS
1640	Digital Fabrication	MID S 8	4	6		2 2			HS
1641	Computational Optimisation	MID S 9	4	6			2 2		JUS
	Sum Mandatory Modules		44	84	17	17	10		
	<u>WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER ²⁾</u>								
	<u>Wahlmodule / Elective Modules</u>								
	WPF aus Katalog	MID E 2-8	4	6			1 3		HS OWL
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE/FÄCHER		4	6	17	17	4		
	ABSCHLIESSENDER PRÜFUNGSTEIL: MASTERTHESIS								
1636	Masterthesis, presentation + colloquium	MID T		30				x	HS OWL
	Summe SWS		48		17	17	14		
	Summe CR			120	30	30	30	30	

L = Lecture (Vorlesung) S = Seminar (Übung) CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden

AD = Architectural Design

FD = Facade Design

CD = Computational Design

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen

2) Durch Prüfungen aus den Wahlpflichtfächern sind 6 Credits zu erwerben.

Wahlpflichtfächer Master Integrated Design (MID)

Wahlpflichtfächer / Compulsory Optional Modules/Subjects

Fach-Nr.	Kurzzeichen	Fach / Course	SWS	CR
1991	MID E2	Vertiefung Konstruktion / Advanced Construction	4	6
1992	MID E3	Vertiefung Programmierung / Advanced Programming	4	6
1993	MID E4	Vertiefung Theorie / Advanced Theory	4	6
1994	MID E5	Vertiefung Visualisierung / Advanced Visualisation	4	6
1995	MID E6	Bautechnisches Englisch II / Technical English II	4	6
1996	MID E7	Existenzgründung / Berufseinstieg	4	6
	MID E8	NN aus dem Masterangebot der Hochschule	4	6

CR = Credits

SWS = Semesterwochenstunden

Annex 1

Curriculum Master Integrated Design (MID) Facade Design

Modul- /Subje ct Nr...	Module/Subject	Course code	Sum		Semester				Module responsibili- ty
			SWS	CR	1	2	3	4	
					L S	L S	L S	L S	
	<u>Compulsory modules/ ¹⁾</u>								
	<u>Core modules</u>								
1530	Tools and methods 1	MID C 1	4	6	2 2				HS
1531	Construction and dimensioning	MID C 2	4	6	2 2				JUS
1532	Tools and methods 2	MID C 3	4	6		2 2			HS
1542	Theory, research and scientific methods	MID C 4	4	6		2 2			MM
1533	Conference and communication	MID C 5	1	6			1		UP
	<u>Project modules</u>								
1630	Facade design and construction	MID P 4	5	12	1 4				UP
1631	Integrated building facade design	MID P 5	5	12		1 4			UP
1632	Contextual facade design	MID P 6	5	12			1 4		WH
	<u>Specialised modules</u>								
1633	Climate and comfort	MID S 4	4	6	2 2				RL
1634	Planning, detailing andp	MID S 5	4	6		2 2			WH
1635	Materials, surfaces and security	MID S 6	4	6			2 2		UP
	Sum compulsory modules		44	84	17	17	10		
	<u>Compulsory optional modules ²⁾</u>								
	<u>Compulsory optional modules</u>								
	Compulsory optional modules from cata- logue	MID E 2-8	4	6			1 3		HS OWL
	Sum Compulsory optional modules		4	6	17	17	4		
	MASTERTHESIS								
1636	Master thesis, presentation + colloquium	MID T		30				x	HS OWL
	Sum SWS		48		17	17	14		
	Sum CR			120	30	30	30	30	

L = Lecture (Vorlesung)
AD = Architectural Design

S = Seminar (Übung)

CR = Credits
FD = Facade DesignSWS = weekly lecture/seminar hours
CD = Computational Design

- 1) In all compulsory modules with a module number, an exam should be taken.
 2) Through exams in compulsory optional modules, 6 credits can be earned

Annex 2

Curriculum Master Integrated Design (MID) Computational Design

Modul- /Subjec t- Nr.	Module/Subject	Course code	Sum		Semester				Module responsibili- ty
			SWS	CR	1	2	3	4	
					L S	L S	L S	L S	
	<u>Mandatory modules/ ¹⁾</u>								
	<u>Core modules</u>								HS JUS HS/JUS MM UP
1530	Tools and methods 1	MID C 1	4	6	2 2				
1531	Construction and dimensioning	MID C 2	4	6	2 2				
1532	Tools and methods 2	MID C 3	4	6		2 2			
1542	Theory, research and rcientific methods	MID C 4	4	6		2 2			
1533	Conference and communication	MID C 5	1	6			1		
	<u>Project modules</u>								HS HS HS
1636	Computational design	MID P 7	5	12	1 4				
1637	Integrated computational building design	MID P 8	5	12		1 4			
1638	Contextual computational design	MID P 9	5	12			1 4		
	<u>Specialised modules</u>								JUS HS JUS
1639	Programming and simulation	MID S 7	4	6	2 2				
1640	Digital fabrication	MID S 8	4	6		2 2			
1641	Computational optimisation	MID S 9	4	6			2 2		
	Sum Compulsary Modules		44	84	17	17	10		
	<u>Compulsory optional modules ²⁾</u>								
	<u>Compulsory optional modules</u> <u>Compulsory optional modules</u> from cata- logue	MID E 2-8	4	6			1 3		HS OWL
	Sum <u>Compulsory optional modules</u>		4	6	17	17	4		
	MASTERTHESIS								
1636	Master thesis, presentation + colloquium	MID T		30				x	HS OWL
	Summe SWS		48		17	17	14		
	Summe CR			120	30	30	30	30	

L = Lecture (Vorlesung) S = Seminar (Übung) CR = Credits SWS = weekly lecture/seminar hours
 AD = Architectural Design FD = Facade Design CD = Computational Design

- 1) In all compulsory modules with a module number, an exam should be taken.
 2) Through exams in compulsory optional modules, 6 credits can be earned
 3)

Annex 3

Compulsory Optional Modules/Subjects Master Integrated Design (MID)

Module- Nr.	Course Code	Course	SWS	CR
1991	MID E2	Advanced construction	4	6
1992	MID E3	Advanced programming	4	6
1993	MID E4	Advanced theory	4	6
1994	MID E5	Advanced visualisation	4	6
1995	MID E6	Technical English II	4	6
1996	MID E7	Business start-up / Career start	4	6

	MID E8	Choice from other university OWL master courses	4	6
--	--------	---	---	---

CR = Credits SWS = weekly lecture/seminar hours